

aufenthalts nicht in unserer Mitte sein kann. Er hat zur heutigen Sitzung ein Telegramm folgenden Wortlauts gesandt:

Zum Abschiedsempfang des bisherigen Geschäftsführenden Ausschusses sendet aus der Ferne beste Grüße!

Arthur Meiner.

Ich möchte mir den Vorschlag erlauben, daß wir an Herrn Hofrat Meiner folgende von Generaldirektor Uhlendahl entworfene Drahtung senden:

Die zum Abschiedsempfang versammelten Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses und des neuen Verwaltungsrats der Deutschen Bücherei bedauern lebhaft, Sie heute nicht in ihrem Kreise sehen zu dürfen. Sie wünschen

Ihnen gute Erholung und erwidern die übersandten Grüße aufs herzlichste.

Greiner — Baur — Uhlendahl.

Meine Herren! Wir stehen an einem Abschnitt in der Geschichte der Deutschen Bücherei. Mögen die Herren, die künftighin nicht mehr in so enger Beziehung zur Verwaltung der Deutschen Bücherei stehen, überzeugt sein, daß wir fest darauf rechnen, daß sie uns auch weiter ihre Mitarbeit gewähren werden. Ich schließe die Veranstaltung mit den besten Wünschen für das weitere Gedeihen der Deutschen Bücherei und das Wohlergehen aller, die an ihrem Aufbau und Ausbau mitgearbeitet haben und weiter mitarbeiten werden. Heil Hitler!

Satzung der Deutschen Bücherei

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda hat am 1. August 1940 der Deutschen Bücherei auf Grund des § 4 des Gesetzes über die Deutsche Bücherei in Leipzig vom 18. April 1940 nach Anhörung des Verwaltungsrates folgende Satzung gegeben:

Satzung

§ 1. Name und Zweck

Die Deutsche Bücherei mit dem Sitz in Leipzig — errichtet am 3. Oktober 1912 durch den Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig — ist Anstalt des öffentlichen Rechts zufolge Gesetzes vom 18. April 1940 (Reichsgesetzblatt I S. 657/8).

Die Deutsche Bücherei ist eine öffentliche Bibliothek. Sie ist dem Leihverkehr der Bibliotheken angeschlossen, verleiht aber an diese nur solche Bücher, die in keiner anderen deutschen Bibliothek zu erhalten sind.

Sie hat als Gesamtarchiv des deutschen Schrifttums und des deutschen Buchhandels sowie als Pflegestätte der deutschen Bibliographie den Zweck, die vom 1. Januar 1913 an erschienenen und künftig erscheinenden Schriften des Inlandes und die deutschsprachigen Schriften des Auslandes vollständig zu sammeln und nach wissenschaftlichen Grundsätzen in der »Deutschen Nationalbibliographie« und anderen Bibliographien zu verzeichnen, ferner sie aufzubewahren und für die Benutzung bereitzuhalten. Werke, die bereits vor 1913 zu erscheinen begonnen haben, sollen nach Möglichkeit um die früher erschienenen Teile ergänzt werden. Ferner können alle druckähnlichen Vervielfältigungen von Schriften in deutscher Sprache und alle bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift gesammelt werden. Nähere Bestimmungen über das Sammelgebiet trifft der Verwaltungsrat.

§ 2. Leitung

Die Leitung der Deutschen Bücherei liegt in den Händen des Generaldirektors, den der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda im Einvernehmen mit dem Reichstatthalter in Sachsen ernannt. Der Generaldirektor vertritt die Anstalt. Er ist Beamter. Die erforderlichen weiteren Beamtenstellen werden im Rahmen des Haushaltsplanes der Anstalt unter Beachtung des § 148 Absatz 2 des Deutschen Beamtengesetzes geschaffen.

§ 3. Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat setzt sich aus Vertretern der im § 3 des Gesetzes vom 18. April 1940 genannten Stellen zusammen; die Zahl der jeweiligen Vertreter bleibt dem Ermessen dieser Stellen überlassen.

Seine Aufgaben sind:

1. Überwachung der Tätigkeit der Deutschen Bücherei sowie ihrer Vermögensverwaltung,
2. Feststellung des Haushaltsplanes,
3. Zustimmung zu Verträgen, die nicht im Rahmen der laufenden Verwaltung abgeschlossen werden,
4. Entgegennahme der Jahresrechnung nebst dem Prüfungsbericht sowie des Jahresberichtes über die Verwaltung.

Der Verwaltungsrat versammelt sich nach Bedarf, und zwar in der Regel am Sitz der Deutschen Bücherei. Die Einladung ergeht durch den Generaldirektor im Auftrag des Vorsitzenden, wenn möglich zehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Über jede Sitzung ist ein Verhandlungsbericht anzunehmen, der vom Vorsitzenden und vom Generaldirektor zu unterzeichnen ist. In dringenden Fällen kann die Stellungnahme der Verwaltungsratsmitglieder auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden.

§ 4. Vermögen

Das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Anstalt besteht:

1. aus dem am Deutschen Platz in Leipzig gelegenen Grundstück mit den Bücherei- und Verwaltungsgebäuden sowie den in diesen Gebäuden untergebrachten Einrichtungen und Sammlungen mit Ausnahme der Einrichtungsgegenstände der Bibliographischen Abteilung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig und der sonstigen in der Deutschen Bücherei untergebrachten Stellen,
2. aus den der Anstalt zugewendeten Sammlungsgegenständen, Kunst- und Wertgegenständen sowie Geldmitteln.

Das Vermögen darf nur für die Zwecke der Deutschen Bücherei Verwendung finden.

§ 5. Betriebsmittel

Die Mittel zur Unterhaltung und Verwaltung der Deutschen Bücherei, einschließlich der Errichtung von Erweiterungsbauten, bestehen:

1. aus den laufenden Einnahmen,
2. aus den Beiträgen der im § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. April 1940 genannten Garantien,
3. aus den Erträgen der vorhandenen Fonds, Stiftungen und sonstigen Zuwendungen.

§ 6. Haushalt

Der Haushaltsplan wird vom Generaldirektor aufgestellt, vom Verwaltungsrat festgestellt und vom Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda sowie dem Reichsminister der Finanzen nach Zustimmung des Landes Sachsen und der Reichsmessestadt Leipzig genehmigt.

§ 7. Prüfung

Der Rechnungshof des Deutschen Reiches prüft die Einnahmen und Ausgaben der Deutschen Bücherei nach den Vorschriften der Reichshaushaltsordnung.

Anschlußmöglichkeiten für Dichterlesungen

Das Vortragsamt im Werbe- und Beratungsamt für das deutsche Schrifttum beim Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda, Berlin W 8, Französische Straße 19, gibt bekannt, daß sich folgende Anschlußmöglichkeiten für Dichterlesungen und Schriftstellervorträge ergeben:

1. Josefa Berens-Totenohl. Termin 27. Oktober bis 3. November, 5. bis 10. Dezember und nach dem 5. Februar für die Gaue: Westfalen-Nord, Hannover-Braunschweig, Kurhessen, Thüringen, Magdeburg-Anhalt, Halle-Merseburg, Sachsen.
2. Konrad Beste. Termin um den 20. November für die Gaue: Hannover-Braunschweig, Osthannover, Magdeburg-Anhalt, Halle-Merseburg, Thüringen.
3. Hans Friedrich Blunck. Termin Ende Januar für die Gaue: Südhannover-Braunschweig, Osthannover, Magdeburg-Anhalt, Halle-Merseburg, Thüringen.
4. Friedrich Bodenreuth. Termin 27. Oktober bis 3. November und 5. bis 20. Februar für die Ostmarkgaue.
5. Georg Britting. Termin erste Winterhälfte für die Ostmarkgaue.
6. Hermann Eris Busse. Termin nach dem 5. November für die Gaue: Mainfranken, Bayerische Ostmark, Franken, Schwaben, Württemberg.